

AUFNAHMEORDNUNG

DER FREIEN HOCHSCHULE STUTTGART UND DES EURYTHMEUM STUTTGART
FÜR DAS HOCHSCHUL- UND EURYTHMEUMSEIGENEN
AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DEN

MASTERSTUDIENGANG „Eurythmiepädagogik“

§ 1 Verfahren

(1) Im Masterstudiengang „Eurythmiepädagogik“ (Master of Arts (M.A.)) werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

(2) Am Aufnahmeverfahren nimmt teil, wer sich um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Frist

(1) Eine Bewerbung für den Studiengang „Eurythmiepädagogik“ (M.A.) ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist möglichst drei Monate vor Beginn des Studienjahres schriftlich an das Eurythmeum Stuttgart oder die Freie Hochschule Stuttgart zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind ein handgeschriebener und ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein ärztliches Attest und drei Passfotos beizufügen.

(2) Der bisherige Werdegang und die Motivation für das angestrebte Studium sind vom Bewerber darzustellen. Es sollen zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind in beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweise gemäß § 1 Abs. 1.
- b) Nachweis über ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit.
- c) Für ausländische Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (durch ein anerkanntes Sprachzeugnis, z.B. TestDaF3 oder DSH1).

(4) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Freie Hochschule und das Eurythmeum können verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Aufnahmekommission

(1) Vorbereitung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegen einer Aufnahmekommission.

(2) Die Aufnahmekommission wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule in Absprache mit dem Eurythmeum eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf hauptberuflichen Lehrkräften der Freien Hochschule und des Eurythmeums, von denen eine in Abstimmung mit dem Eurythmeum und durch Beschluss der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Am Aufnahmeverfahren nimmt nur teil, wer einen Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Eurythmiepädagogik“ der Freien Hochschule Stuttgart und des Eurythmeum gestellt hat und aufgrund seiner eingereichten Unterlagen zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen wird.

(2) Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber mehr als einmal an früheren Aufnahmeverfahren des Masterstudiengangs „Eurythmiepädagogik“ der Freien Hochschule Stuttgart und des Eurythmeum erfolglos teilgenommen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 2 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 5 festgestellt wird.

(4) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Eignungskriterien

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Hochschulzugangsberechtigung
- b) erster qualifizierender Hochschulabschluss im Fach Eurythmie („Bachelor Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation“) oder vergleichbare Qualifikation,
- c) Studiengangspezifische Kompetenzen (z.B. eurythmische, musikalische und sprachgestalterische Ausdrucksmöglichkeiten).
- d) Motivation für das gewählte Studium (aus Unterlagen und Gespräch),
- e) Studiengangspezifische Tätigkeit / Praxiserfahrung (z.B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen),

(2) Die persönliche Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Eurythmisten (Kriterien Abs. 1 c, d und e) werden von der Aufnahmekommission im Rahmen einer Aufnahmeprüfung individuell bewertet. Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird vom Vorsitzenden der Aufnahmekommission bestimmt und dem Studienbewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt.

(3) Für Absolventen des Bachelorstudienganges „Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation“ der Freien Hochschule und des Eurythmeum Stuttgart kann von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens abgesehen werden, wenn eine einstimmige Empfehlung der Dozenten der eurythmisch-künstlerischen und der pädagogischen Module zur Aufnahme in den Masterstudiengang ausgesprochen wurde.

§ 6 Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

(1) Bewerber, die einmal erfolglos am Aufnahmeverfahren im Studiengang „Eurythmiepädagogik“ (M.A.) in der Freien Hochschule Stuttgart und dem Eurythmeum Stuttgart teilgenommen haben, können einmalig erneut an einem Aufnahmeverfahren für diesen Studiengang teilnehmen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

(1) Hat sich ein Studienbewerber den Zugang zum Studium durch Täuschung unrechtmäßig erworben, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann diese auch nicht wiederholt werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann die Aufnahmekommission die ergangene Aufnahmeentscheidung widerrufen und die Aufnahmeprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

Stuttgart, d. 18. Okt. 2012



Prof. Sabine Eberleh
Prüfungskommission

Die Aufnahmeordnung wurde von der Prüfungskommission und der HSK der Freien Hochschule Stuttgart sowie der Konferenz des Eurythmeum Stuttgart am 18.10.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem 19.10.2012 in Kraft.